



Technisches Positionspapier zur Trennung von Raucher- und Nichtraucherbereichen in der Gastronomie

Obschon in allen Räumen öffentlicher Orte bzw. in Räumen der Gastronomie ein vollständiges Rauchverbot anzustreben ist, da sich häufig Nichtraucher aufgrund sozialer Notwendigkeiten bzw. auf Grund von Beschäftigungsverhältnissen in Raucherbereichen aufhalten, besteht die aktuelle Notwendigkeit, die Vorgaben des derzeit gültigen Tabakgesetzes umzusetzen. Das vorliegende Positionspapier der Organisationen Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt und Österreichisches Institut für Baubiologie und -ökologie (IBO) dient zur Abklärung unklarer Formulierungen im österreichischen Tabakgesetz durch ein im Bereich Lufthygiene und technischem Umweltschutz tätiges Sachverständigengremium.

In der aktuellen Fassung des Tabakgesetzes ist in § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 ein Passus enthalten, dass Rauchen in bestimmten Räumen öffentlicher Orte bzw. in Räumen der Gastronomie erlaubt ist „...**wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird**“. Sind Raucher- und Nichtraucher Räume nicht vollständig getrennt, ist eine **Präzisierung dieser Vorgabe** notwendig.

Die in diesem Passus angesprochene Gewährleistung ist im Allgemeinen dann nicht gegeben, wenn die Räume entweder unmittelbar benachbart, nur durch einen weiteren Raum getrennt oder auf eine andere Art lufttechnisch verbunden sind. Die in Raucherräumen entstehenden, zum Teil kanzerogenen Inhaltsstoffe des Tabakrauchs können erfahrungsgemäß nicht immer zuverlässig von den sie umgebenden rauchfreien Räumlichkeiten ferngehalten werden. Untersuchungen zeigen, dass sich bei natürlich belüfteten Räumen bzw. bei unzureichend mechanisch be- und entlüfteten Räumen ETS relativ schnell im Raum verteilt und durch Luftströmungen auch in benachbarte Nichtraucherbereiche und in der Folge andere Gebäudebereiche übertritt.

Der Eintritt von ETS erfolgt bei geschlossenen Türen bei entsprechenden Druckverhältnissen über die Türfugen, in verstärktem Ausmaß jedoch beim Öffnen der Türen. In mehrstöckigen Gebäuden kann es zusätzlich zu einem Übertreten von ETS in benachbarte Stockwerke kommen. Ein weiterer Expositionspfad ist die Umluft von Klimaanlage, wodurch es zu einer unbemerkten Belastung von Nichtrauchern durch ETS kommen kann.

Die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 Tabakgesetz für eine Rauch-erlaubnis sind in derartigen Fällen nicht erfüllt.

Die Organisationen Ärztinnen und Ärzte für eine gesunde Umwelt und das Österreichische Institut für Baubiologie und -ökologie (IBO) sprechen in Bezug auf das Passivrauchen in öffentlichen Räumen bzw. in Räumen der Gastronomie folgende Empfehlungen, die dem Stand der Technik entsprechen, aus. Die angeführten Punkte stellen exemplarisch Möglichkeiten der für eine Prävention erforderlichen Maßnahmen dar und dienen vor allem der sachverständigen Beurteilung von konkreten Situationen im Sinne der Vorgaben des Tabakgesetzes.

- Bei Einrichtung von Raucherbereichen in Räumen öffentlicher Orte bzw. in Räumen der Gastronomie ist für eine **vollständige lufttechnische Trennung** der Raucher- und Nichtraucherbereiche zu sorgen. Dies kann durch vollständige räumliche Trennung der Bereiche und/oder den Einsatz von effizienten raumluftechnischen Anlagen erfolgen.
- Bei direkt oder nur durch einen Durchgang verbundenen Räumen ohne Türe bzw. mit häufig oder permanent geöffneten Türen ist davon auszugehen, dass eine vollständige lufttechnische Trennung nicht erreicht werden kann. Tabakrauch kann daher unter bestimmten Umständen in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringen – die Voraussetzung für eine Ausnahme vom Rauchverbot laut § 13 Abs. 2 bzw. § 13a Abs. 2 Tabakgesetz ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht gegeben.
- Erfolgt die Abtrennung von Raucherbereichen lediglich durch eine Türe, kann eine Exposition von Nichtrauchern durch ETS nicht sicher vermieden werden, auch wenn die Türe nicht oder nur fallweise geöffnet wird. Bei durch eine Türe getrennten, benachbarten Räumen ist eine weitgehende lufttechnische Trennung in der Regel nur dann gegeben, wenn der Raucherbereich durch eine Lüftungstechnische Anlage be- und entlüftet wird, die einen Mindestaußenvolumenstrom von 72 m³ pro Stunde für jeden Nutzer bzw. für jeden für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplatz aufweist (Mindestwert für Raumlufqualität IDA 2 bei Raucherbereichen lt. ÖNORM EN 13779). Zusätzlich muss der Nichtraucherbereich für Überdruck gegenüber dem Raucherbereich ausgelegt sein. Dies gilt sinngemäß auch bei räumlich weiter entfernten Räumen, die durch andere Innenräume getrennt, jedoch durch Türen verbunden sind (wie z.B. Räume in unterschiedlichen Gebäudeebenen).
- Wenn in Räumen öffentlicher Orte bzw. in Gastronomiebetrieben Raucher- und Nichtraucherbereiche lufttechnisch nicht klar gemäß obiger Vorschrift getrennt sind, muss durch ein Gutachten einer dazu befugten Stelle die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zu einer lufttechnischen Trennung der Raucher- und Nichtraucherbereiche und damit zu einer Ausnahme vom Rauchverbot laut § 13 Abs. 2 und § 13a, Abs. 2 Tabakgesetz führen, belegt werden. Ein Nachweis der lufttechnischen Trennung kann analytisch durch die Anwendung der Tracergastechnik oder durch Strömungsberechnungen erfolgen.
- Werden in Raucherbereichen Lüftungstechnische Anlagen betrieben, dann ist ein Umluftbetrieb, bei dem die Umluft in den Nichtraucherbereich strömen kann, in allen Betriebszuständen auszuschließen.

Die Voraussetzungen der §§ 13 und 13a für die Zulässigkeit eines Raucherbereichs sind demnach unter folgenden Umständen gegeben:

- Raucher- und Nichtraucherbereiche befinden sich in getrennten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die keine räumliche Verbindung aufweisen.
- Der Nichtraucherbereich ist vom Raucherbereich raumluftechnisch dadurch abgetrennt, dass zwischen den Bereichen eine Türe vorhanden ist, im Raucherbereich eine Lüftungstechnische Anlage mit einem Mindestaußenvolumenstrom von 72 m³ pro Stunde und Nutzer bzw. Verabreichungsplatz vorhanden ist und dass gegenüber dem Nichtraucherbereich ein Unterdruck besteht.

Die Voraussetzungen der §§ 13 und 13a für die Zulässigkeit eines Raucherbereichs sind keinesfalls gegeben, wenn

- die Raucher- und Nichtraucherbereiche im selben Raum eingerichtet werden.
- die Raucher- und Nichtraucherbereiche nur durch eine Türe getrennt sind und keine Lüftungstechnische Anlage vorhanden ist.
- die Raucher- und Nichtraucherbereiche durch eine häufig oder permanent geöffnete Türe getrennt sind.
- die Raucher- und Nichtraucherbereiche in verschiedenen Gebäudeebenen, die durch einen offenen Treppengang verbunden sind, angeordnet sind und keine Lüftungstechnische Anlage vorhanden ist.

In allen anderen Fällen muss durch ein Sachverständigengutachten einer dazu befugten Stelle auf die konkrete Situation bezogen festgestellt werden, ob der Nichtraucherbereich vom Raucherbereich als ausreichend lufttechnisch abgetrennt anzusehen ist.

Nachweisverfahren für Tabakrauchinhaltsstoffe und Lüftungseffizienz

- Ein geeignetes, sofort auswertbares Nachweisverfahren, um Tabakrauchinhaltsstoffe nachzuweisen, ist die Messung der Feinstaubfraktion PM_{1.0} bzw. des Ultrafeinstaubes. Die Konzentration in der Zuluft (in der Regel die Außenluftkonzentration) ist hierbei als Referenz mit zu erfassen. Es ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten, dass noch weitere Quellen an PM_{1.0} und Ultrafeinstaub in Innenräumen gegeben sein können (Betrieb von offenen Öfen, Grillanlagen etc.).
- Die Konzentration an Nikotin und anderer Tabakrauchinhaltsstoffe in der Raumluft kann mittels geeigneter anreichernder Methoden gemessen werden. Eine sofortige Auswertung, bei der die Ergebnisse unmittelbar nach der Probenahme vorliegen, ist bei diesen Stoffen in der Regel nicht möglich.
- Der Geruch kann nicht als Indikator für eine Exposition durch ETS herangezogen werden, da Tabakrauchinhaltsstoffe auch unterhalb der Geruchsschwelle noch toxikologisch relevant sind. In derartigen Fällen ist daher die Belastung durch gesundheitsschädliche Tabakrauchinhaltsstoffe den Raumnutzern gar nicht bekannt und es können keine Gegenstrategien wie vermehrtes Lüften oder Vermeidung ergriffen werden.

Der Nachweis der lufttechnischen Trennung kann analytisch durch die Anwendung der Tracergastechnik erfolgen. Hier wird im Raucherbereich eine Ausgleichskonzentration eines Tracergases (z.B. SF₆, Moniergas) hergestellt. Anschließend wird die Konzentration im Raucherbereich und im Nichtraucherbereich verglichen. Liegt die Ausgleichskonzentration des Tracergases im Nichtraucherbereich bei weniger als 1% der Ausgleichskonzentration im Raucherbereich, kann von einem vernachlässigbar geringen Eintritt von Tabakrauch in den Nichtraucherbereich ausgegangen werden, da hierbei der Abtransport des Tabakrauchs durch die raumlufttechnische Anlage unberücksichtigt bleibt. Eine andere Möglichkeit des Nachweises der lufttechnischen Trennung sind Strömungsberechnungen unter Voraussetzung einer vollen Belegung des Raucherbereiches.

*Kontakt: DI Peter Tappler, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
tel: +43-(0)664-3008093, p.tappler@innenraumanalytik.at*